

Plausibilitätsprüfung

der faunistischen Erfassungen und Bewertungen aus dem Jahr 2005
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 12a – Freizeitwelt Güster

Bearbeiter: Dipl. Biol. Dietrich Westphal, Winsen

1. Aufgabenstellung

Im Jahr 2005 wurden am Prüf-See (Freizeitwelt Güster) faunistische Erfassungen und Bewertungen durchgeführt. Der Grund dafür war erstens der seinerzeit bereits durchgeführte Bau des „Vorhafens“ und des „Sportboothafens“ und zweitens die Absicht, Teile des Campingplatzes für Wintercamping freizugeben und auszurüsten. Die Planungen ruhten dann und sollen erst jetzt vorangetrieben werden. Es wurde deshalb festgelegt, zu prüfen, ob die vor 8 Jahren durchgeführten Erfassungen noch als aktuell anzusehen sind oder ob sich im Gelände so viele Veränderungen ergeben haben, dass Nachkartierungen durchgeführt werden müssen. Erneute Kartierungen erscheinen jedoch nur dann als erforderlich, falls durch eventuelle Veränderungen erhebliche *Verbesserungen* der Situation von 2005 untersuchten Artengruppen zu erwarten sind.

Des Weiteren sollen (soweit keine zusätzlichen Kartierungen erforderlich sind) die Einstufungen der 2005 festgestellten Tierarten in die Roten Listen aktualisiert, Aussagen zum Artenschutz getroffen und aufgrund der veränderten Planung im B-Plan 12a die Hinweise zur Kompensation überarbeitet werden.

2. Methode

Der Geltungsbereich des B-Planes 12a wurde einmalig am 20. September 2013 begangen, um abschätzen zu können, ob, und wenn ja, auf welche Weise sich der Lebensraum der 2005 erfassten Tierarten¹ verändert hat. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die bereits 2005 näher untersuchten Bereiche (Vorhafen, Referenzbereiche) gelegt.

Der Vorhafen ist gemäß neuer Planung Bestandteil des Bebauungsplanes 12a. Er wird, soweit erforderlich, sowohl hier als auch in der Ausarbeitung über den Bebauungsplan 12 behandelt, in dessen Geltungsbereich er gemäß Planungsstand 2005 lag.

3. Ergebnisse

Im Großen und Ganzen hat sich der Geltungsbereich des B-Planes 12a, abgesehen vom hinzu gekommenen Vorhafen, hinsichtlich der für das Vorkommen der untersuchten Tiergruppen relevanten Strukturen nur wenig verändert. Auch Art und Weise und Intensität der Nutzung entsprechen anscheinend derjenigen von vor 8 Jahren. Sicher mussten in der Zwischenzeit einzelne Bäume gefällt werden, aber bezogen auf die Gesamtfläche bietet das Gebiet einen weitgehend unveränderten Anblick. Das Gelände um den Vorhafen wurde jedoch stärker verändert. 2005 war das Gewässer fast halbkreisförmig von Gehölzen (Nadelbäumen) umgeben. Dieser Baumbestand ist bis auf einen kleinen Rest im Nordwesten verschwunden.

In den vergangenen 8 Jahren sind die vorhandenen Gehölze weiter gewachsen, wodurch es möglicherweise an der einen oder anderen Stelle zu einer Zunahme der Verschattung gekommen ist, was sich ggf. negativ auf Lebensräume u.a. von Reptilien und Heuschrecken auswirkt. Dafür haben sich die Nistmöglichkeiten von Gehölzbereiche bevorzugenden Vogelarten wahrscheinlich

¹ WESTPHAL, D. (2005): Faunistische Kartierungen im Bereich der Freizeitwelt „Güster“, B-Plan 12a. – Auftragsarbeit für Planungsgruppe Landschaft, Müssen (unveröffentlicht).

etwas verbessert. Insgesamt dürften die Veränderungen jedoch gering sein. Was z.B. die Vögel durch Gehölzzuwachs gewonnen haben, ist durch die Entfernung der Bäumen am Vorhafen verloren gegangen.

4. Abschätzung der Auswirkungen von Veränderungen auf die untersuchten Tiergruppen

4.1 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen das Gelände im Wesentlichen als Jagdgebiet. Da sich die dafür wichtigen Strukturen nur in geringem Maß, keinesfalls jedoch erheblich, verändert haben, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Eignung als Jagdrevier für die verschiedenen 2005 festgestellten Fledermausarten ebenfalls nicht verändert hat. Selbst durch das zwischenzeitliche Abholzen der Bäume am Vorhafen sollte es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Qualität der Jagdreviere gekommen sein.

Die Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse hat sich wahrscheinlich nicht erheblich verändert.

4.2 Brutvögel

Die im Gebiet vorkommenden Brutvögel zählen weit überwiegend zur nistökologischen Gruppe der Gehölzbrüter. Durch den natürlichen Zuwachs von Gehölzen seit 2005 mag es zu einer geringen Verbesserung der Situation von Gehölzbrütern gekommen sein. Am Vorhafen dagegen sind Gehölze entnommen worden, was den eventuellen Gewinn mehr als wieder aufzehrt.

Die Bedeutung des Gebietes für Brutvögel hat sich wahrscheinlich nicht erheblich verändert. Durch die Entfernung von Gehölzen am Vorhafen hat sich möglicherweise eine geringfügige Verschlechterung der Situation ergeben.

4.3 Reptilien

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 12a war schon 2005 im Vergleich mit dem B-Plan 12 von untergeordneter Bedeutung. Durch die natürliche Zunahme des Gehölzbewuchses ist wahrscheinlich eine weitere –geringfügige– Verschlechterung eingetreten. Auch die Fällung von Bäumen am Vorhafen hat dazu beigetragen. Am süd- und westexponierten Ufer gab es, auf der Landseite durch die Gehölze abgeschildert, Vorkommen der Zauneidechse. Es eher unwahrscheinlich, dass sich das Vorkommen hier gehalten hat.

Die Bedeutung des Gebietes für Reptilien hat geringfügig abgenommen.

4.4 Amphibien

Gewässer und geeignete Sommerlebensräume für Amphibien haben sich seit 2005 nur unwesentlich oder gar nicht verändert. Veränderungen, etwa eine Verbesserung der Situation dieser Tiergruppe sind deshalb nicht zu erwarten. Das Gebiet dürfte nach wie vor nur geringe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien haben.

Die Bedeutung des Gebietes für Amphibien hat sich wahrscheinlich nicht erheblich verändert.

4.5 Libellen

An einigen Stellen im Prüß-See außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 12a wurde ein leichter Rückgang von Röhricht (Schilf) im Vergleich zu 2005 bemerkt. Ob dieser Rückgang im ganzen Prüß-See stattfindet, bleibt offen. Sollte es überall zu einem solchen Verlust gekommen sein, ist von einer geringeren Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für Libellen im Vergleich mit dem Zustand von 2005 auszugehen. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Libellen stammen vermutlich nur zum Teil aus dem Prüß-See. Ein nicht unerheblicher Teil dürfte das Larvenstadium im unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Elbe-Lübeck-Kanal zugebracht haben. An diesem Gewässer konnten aktuell keine erheblichen Veränderungen, etwa des Bewuchses, festgestellt werden.

Die Bedeutung des Gebietes für Libellen hat sich wahrscheinlich nicht erheblich verändert.

4.6 Heuschrecken

Das Gebiet, besonders die Fläche am Elbe-Lübeck-Kanal, haben sich, von einigem Gehölzwachstum abgesehen, nicht verändert und werden augenscheinlich auf die gleiche Weise genutzt wie 2005.

Die Bedeutung des Gebietes für Heuschrecken hat sich nicht erheblich verändert.

4.7 Tagfalter

Für Tagfalter gilt die gleiche Einschätzung wie für die Heuschrecken:

Die Bedeutung des Gebietes für Tagfalter hat sich nicht erheblich verändert.

4.8 Zusammenfassung: Veränderungen der Bedeutung für die Fauna

Für keine der 2005 untersuchten Tiergruppen ergibt sich eine (erhebliche) Verbesserung ihrer Lebensräume, die Nachkartierungen erforderlich machen würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die seinerzeit erhobenen Daten im Großen und Ganzen auch derzeit noch aktuell sind. Vögel und Reptilien betreffend, dürfte es zu geringfügigen Verschlechterungen der Lebensraumsituation gekommen sein.

5. Aktualisierung der Einstufungen in die Roten Listen

Seit 2005 sind die Roten Listen für einige Tiergruppen aktualisiert worden. Für die Tierarten ergeben sich deshalb zum Teil Neueinstufungen. In den folgenden Tabellen sind gegenüber der Einstufung von 2005 veränderte Einträge oder bei Bezug auf die Fortschreibung einer Roten Liste in *kursiv* dargestellt.

5.1 Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung gemäß Roter Liste BRD (2009) ²	Einstufung gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein (2001) ³
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	nicht gefährdet	nicht gefährdet
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes	V = Vorwarnliste
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nicht gefährdet	D = Daten defizitär
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nicht gefährdet	3 = gefährdet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V = Vorwarnliste	nicht gefährdet

Hochgestuft in der Roten Liste BRD wurde die Breitflügelfledermaus, bei der (in Norddeutschland) allgemein ein Rückgang zu verzeichnen ist. Heruntergestuft wurden die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler.

5.2 Brutvögel

Art	Einstufung gemäß Roter Liste BRD (2009) ⁴	Einstufung gemäß Roter Liste S-H (2010) ⁵
Amsel	-	-
Blaumeise	-	-
Buchfink	-	-
Dompfaff	-	-
Elster	-	-
Feldsperling	V	-
Gartengrasmücke	-	-
Grünfink	-	-
Klappergrasmücke	-	-
Kohlmeise	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-
Nachtigall	-	-
Ringeltaube	-	-
Sumpfrohrsänger	-	-
Teichrohrsänger	-	-
Trauerschnäpper	-	3
Waldohreule	-	-
Wintergoldhähnchen	-	-
Zaunkönig	-	-
Zilpzalp	-	-

Die Einstufungen der festgestellten Vogelarten gemäß Roter Liste BRD sind im Vergleich zu der 2005 angewandten Liste von 1998 unverändert geblieben: Lediglich der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste. Für Schleswig-Holstein ergeben sich beim Vergleich der aktuellen Roten Liste mit der

² MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 – 153.

³ BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 60 S.

⁴ SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159 – 227.

⁵ KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

von 1995 drei Veränderungen: Der Feldsperling ist nicht mehr in der Vorwarnliste vertreten und gilt als nicht gefährdet. Die Nachtigall wird von „gefährdet“ nach „nicht gefährdet“ herabgestuft, während der Trauerschnäpper von „nicht gefährdet“ nach „gefährdet“ heraufgestuft wird.

5.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde in der Roten Liste für die BRD⁶ im Vergleich zu der Liste von 1998 von 3 = gefährdet nach V = Vorwarnliste zurückgestuft. Die Waldeidechse ist nach wie vor nicht gefährdet. Für Schleswig-Holstein gilt nach wie vor die schon 2005 verwendete Rote Liste aus dem Jahr 2003.

5.4 Amphibien

Die 2005 festgestellten Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) werden weder nach der Roten Liste für die BRD⁷ noch für diejenige für Schleswig-Holstein einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Auch für die Amphibien gilt noch die Rote Liste von 2003.

5.5 Libellen

Kleinlibellen: Gemeine Federlibelle (*Platycnemis pennipes*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*)

Großlibellen: Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*)

Art	RL Schleswig-Holstein ⁸	RL Deutschland
Gemeine Federlibelle (<i>Platycnemis pennipes</i>)	V = Vorwarnliste	nicht gefährdet
Fledermaus-Azurjungfer (<i>Coenagrion pulchellum</i>)	nicht gefährdet	3

Beide Rote Listen betreffend, haben sich keine Veränderungen der Einstufungen ergeben.

5.6 Heuschrecken

Art	24. Juli	12. August
Gefleckte Zartschrecke (<i>Leptophyes punctatissima</i>)		12
Gemeine Eichenschrecke (<i>Meconema thalassinum</i>)		2
Roesels Beißschrecke (<i>Metrioptera roeseli</i>)	nx10	nx10
Gemeine Strauchschrecke (<i>Pholidoptera griseoaptera</i>)	1	8
Grünes Heupferd (<i>Tettigonia viridissima</i>)	nx1	ca. 15
Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>)	nx10	nx10
Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>)*		
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	nx1	nx100
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)	nx1	nx100
Wiesen-Grashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>)	1	nx10
Weißbrand-Grashüpfer (<i>Chorthippus albomarginatus</i>)	nx1	nx100
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)	massenhaft	massenhaft

⁶ KÜHNEL, K. D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

⁷ KÜHNEL, K. D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259 - 288

⁸ WINKLER, C., DREWS, A., BEHRENDT, T., BRUENS, A., HAACKS, M., JÖDICKE, K., RÖBBELEN, F. & VOB, K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

*= *O. viridulus* wurde während einer Begehung zur Erfassung von Tagfaltern am 12.07.05 in wenigen Exemplaren gefunden.

Art	RL Schleswig-Holstein	RL Deutschland
<i>Omocestus viridulus</i>	V = Vorwarnliste	nicht gefährdet
<i>Chrysochraon dispar</i>	3 = gefährdet	nicht gefährdet
<i>Chorthippus dorsatus</i>	2 = stark gefährdet	nicht gefährdet

Für Schleswig-Holstein gilt nach wie vor die Rote Liste von 2000. Veränderungen der Einstufungen gibt es deshalb nicht. Die bundesweite Liste hingegen wurde fortgeschrieben⁹. *Chrysochraon dispar* gilt demnach auf Bundesebene nicht mehr als gefährdete Art.

5.7 Tagfalter

Art	3.6.05	12.7.05	24.7.05	12.8.05
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)	1	3	5	4
Rapsweißling (<i>Pieris napi</i>)	3	4	2	
Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>)		1	1	1
Schornsteinfeger (<i>Aphantopus hyperantus</i>)		11	6	
Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)		8	4	
Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)		1		
Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	nx10			1
Waldbrettspiel (<i>Pararge aegeria</i>)			1	
Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>)			1	2
Kleiner Fuchs (<i>Aglaia urticae</i>)		nx100		ca. 15
Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)				1
Landkärtchen (<i>Araschnia levana</i>)		1		
Gemeiner Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	4		3	
Schwarzkolbiger Braundickkopf (<i>Thymelicus lineola</i>)		4	2	
Braunkolbiger Braundickkopf (<i>Thymelicus sylvestris</i>)			1	

In der Roten Liste für Schleswig-Holstein¹⁰ wird keine der erfassten Arten aufgeführt, während das Schachbrett (*Melanargia galathea*) in der 2005 verwendeten Liste von 1998 als gefährdete Art (3) geführt wurde. Bundesweit ist nach wie vor keine der Arten verzeichnet¹¹.

⁹ MAAS, S., DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(3): 577-606.

¹⁰ Kolligs, D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: 47 S.

¹¹ REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands – Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(3): 167-194.

5.8 Zusammenfassung Aktualisierung der Einstufung Rote Listen

Bei Anwendung der aktualisierten Roten Listen ergeben sich keine Hinweise auf eine höhere Verantwortung zum Schutz für die 2005 festgestellten Tierarten. Einer einzigen Einstufung in eine höhere Gefährdungskategorie (Trauerschnäpper) stehen diverse Einstufungen in niedrigere Kategorien gegenüber.

6. Hinweise zum Artenschutz

Aufgrund der Absicht, die geplante Nutzung für Campingzwecke und Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes 12a im Vergleich mit der Planung von 2009 erheblich auszuweiten, ist auch der Artenschutz nochmals zu betrachten.

In Hinblick auf den Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sein könnten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Absatz 5 Sätze 4 und 5). Dies ist für einen Großteil der 2005 angeführten Brutvogelarten zu bejahen und ebenso für die festgestellten Fledermausarten. Auch die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, während die anderen Amphibien- und Reptilienarten sowie die festgestellten Heuschrecken, Libellen und Schmetterlinge nicht darunter fallen.

Sodann ist die Frage zu beantworten, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist in Hinblick auf die meisten der vorgefundenen Vogelarten zu bejahen, weil es zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen dieser Arten kommen kann. Hinsichtlich der Fledermäuse kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit einiger Wahrscheinlichkeit verneint werden. Wahrscheinlich kommt es „lediglich“ zu Änderungen in den Jagdrevieren der Fledermäuse. Vorkommen von Eidechsen, insbesondere der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Planes 12a werden nach Durchführung der geplanten Maßnahmen kaum noch möglich sein.

Die meisten der erfassten Brutvogelarten werden durch die geplante Bebauung, deren Brutplätze betreffend, durchaus nachhaltig beeinträchtigt. Dennoch dürfte die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei keiner der festgestellten Arten verloren gehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Den auf der Untersuchungsfläche festgestellten Vogelarten stehen im Umland in großem Maß weitere potentiell geeignete Lebensräume zur Verfügung. So wurden 2005 viele der im Geltungsbereich des B-Planes 12a gefundenen Arten auch im Geltungsbereich des B-Planes 12 festgestellt. Auch hinsichtlich der Zauneidechse ist zu bemerken, dass sich die weitaus besser geeigneten Lebensräume und größere Bestände außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 12a befinden. Auch hier ist also auch nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

Schließlich ist noch klären, ob Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG eintreten. Das Töten oder Fangen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, deren ökologische Funktion gewahrt bleibt, stellt keinen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar, solange dies unvermeidlich ist. Abgesehen davon besteht durchaus die Möglichkeit, die aufgeführten Vogelarten weder töten noch fangen zu müssen, indem die baulichen Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Zumindest sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit so weit vorangetrieben werden, dass die Aufnahme des Brutgeschäftes auf gefährdeten Flächen später nicht mehr möglich ist. Sollten durch die geplanten Baumaßnahmen Lebensstätten von Reptilien in Mitleidenschaft gezogen oder einzelne Eidechsen getötet werden, ist dies als unvermeidlich

anzusehen. Fallen entsprechende Maßnahmen in die Sommermonate, ist dennoch zu prüfen, ob sich auf den betroffenen Flächen Eidechsen aufhalten, um die Tiere gegebenenfalls einfangen und außerhalb wieder freilassen zu können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich wird.

7. Hinweise zur Kompensation von Eingriffen

Die Eingriffe, die Gruppen **Reptilien**, **Heuschrecken** und **Schmetterlinge** betreffend, waren bereits aufgrund der ursprünglichen Planung als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten und sind dies durch die erweiterte Planung in höherem Maß. Dadurch ergibt sich auch ein höheres Maß an geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Für Heuschrecken und Schmetterlinge ergeben sich die Verluste vor allem durch die Inanspruchnahme von bisher extensiv genutztem Grünland entlang des Elbe-Lübeck-Kanals. Eine solche Struktur ist in mit dem Flächenverlust vergleichbarem Umfang neu zu schaffen. Hinsichtlich der Reptilien ist darauf zu achten, dass sich besonnte, vegetationsarme Säume, möglichst mit sandigem Boden, entwickeln können. Können diese Maßnahmen, wie zu erwarten, nicht im Plangebiet umgesetzt werden, sind externe Flächen zu nutzen, wie dies bereits beschrieben wurde (s. WESTPHAL 2005).

Durch die geplanten Maßnahmen ist mit dem Verlust einer erheblichen Anzahl der Brutplätze der kartierten Vogelarten zu rechnen. Dieser Verlust ist, soweit das nicht durch Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes möglich ist, extern zu kompensieren. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass einige Vogelarten, wie die Nachtigall, allzu engen Kontakt zu menschlicher Nachbarschaft weitgehend meiden. So liegen die beiden Reviere (Kartierung 2005) dieser Art im bisher nicht zu Campingzwecken genutzten Gehölzbereich. Eingriffe in diese Fläche sind aber wohl kaum vermeidlich, so dass die Lebensbedingungen dieser Art außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes durch Anlage dichter Gebüsch und Hecken verbessert werden sollten.